

Die volkseigenen Lichtspielbetriebe unterstehen den Räten der Bezirke. Private Filmunternehmen gibt es nicht.

9- Die Theater und staatlichen Orchester sind Einrichtungen der örtlichen Organe 33 der Staatsmacht, in deren Haushalt sie geplant sind. Theater und Orchester können auch zentralen Organen der Staatsmacht und den Massenorganisationen unterstellt werden. Je doch ist auch hier in jüngster Zeit eine Dekonzentration zu verzeichnen. So waren früher dem Ministerium für Kultur, jetzt aber sind dem Magistrat von »Groß-Berlin« (Berlin (Ost)) unterstellt: die Deutsche Staatsoper, das Deutsche Theater, das Berliner Ensemble, das Maxim-Gorki-Theater, das Theater der Freundschaft, die Komische Oper³⁹. Für den Spiel- und Konzertplan ist der Leiter des Theaters oder des Orchesters verantwortlich. Die Pläne sind nach den Grundsätzen der Kulturpolitik der DDR aufzustellen.

Privattheater gab es nur bis 1948.

Als Besucherorganisation bestand bis 1953 die Deutsche Volksbühne. Sie wurde vom FDGB übernommen.

Für Zirkusse, Freilichtschauen, Reise-Variete-Bühnen, Reisekabarets, Puppen-, Marionetten- und Schattentheater ist eine Lizenz des Ministeriums für Kultur erforderlich.

10. In den Bezirken bestehen als Haushaltsorganisationen (bis 8. 1. 1974 waren es 34 volkseigene Betriebe) Konzert- und Gastspieldirektionen. Diese haben das alleinige Recht, frei- und nebenberuflich tätige Künstler auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und des Konzertwesens sowie Tanzmusik-Formationen aus Berufsmusikern für künstlerische Produktionen und Einsätze zu verpflichten. Ausgenommen sind nur Verpflichtungen von Künstlern durch Rundfunk und Fernsehen, für Veranstaltungen innerhalb gesellschaftlicher Organisationen sowie durch die auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu eigener künstlerischer Produktion auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst und Musik berechtigten Einrichtungen, wenn das vom genannten Organ festgelegt ist. Die Konzert- und Gastspieldirektionen unterstehen den Räten der Bezirke ⁴⁰.

11. Musikunterricht wird in staatlichen Musikschulen erteilt, die in den Kreisen be- 35 stehen. In Vorbereitungskursen sollen musikalisch Begabte schon im Vorschulalter ermit telt und auf die instrumentale Ausbildung vorbereitet werden. In der Unterstufe werden einheitliche, grundlegende musikalische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermit telt. In ihr werden geeignete Schüler systematisch auf den Übergang zur Spezialschule vor bereitet. In der Mittelstufe werden die Schüler zum Übergang in das Berufsstadium oder

39 Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester vom 17. 7. 1958 (GBl. I S. 607); Durchführungsbestimmungen dazu vom 17. 7. 1958 (GBl. I S. 608), vom 25. 6. 1962 (GBl. II S. 407), vom 11. 8. 1969 (GBl. II S. 457).

40 Anordnung über die Bildung sowie über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kon zert- und Gastspieldirektionen vom 27. 11. 1973 (GBl. 1974 I, S. 5); zuvor: Anordnung über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion vom 11.2. 1960 (GBl. I S. 128); Anordnungen Nr. 2-4 vom 23. 3. 1961 (GBl. II S. 209), vom 14. 5. 1962 (GBl. II S. 352), vom 26. 9. 1968 (GBl. II S. 857).